

## Taliban von Islam-Vertretern verharmlost?

### Sonntagszeitung hat Vertreter von Islamverbänden falsch zitiert

Eine evangelische Wochenzeitung berichtet unter der Überschrift „Islam-Vertreter in Deutschland verharmlosen die Taliban“ über die Berichterstattung einer Sonntagszeitung, der zufolge Vertreter von Islamverbänden in Deutschland in sozialen Medien Sympathien für die neuen Machthaber in Afghanistan bekundet hätten, die radikal-islamischen Taliban. Die Zeitung habe unter anderem dies berichtet: „Wie es weiter in dem Bericht heißt, hat ein theologischer Berater der islamischen Gemeinschaft Milli -Görüs unter Pseudonym auf Facebook geschrieben, die Taliban stünden ´absolut im Einklang mit der Mainstreamposition der Muslime´ - und sähen Gläubige dies anders, sei das ´Unwissenheit oder Heuchelei´. Auf Anfrage der Zeitung bestätigte der Generalsekretär von Milli Görüs, Bekir Altas, dass der Verfasser des Facebook-Posts für Milli Görüs tätig sei, aber nicht als Angestellter. Mitarbeiter des Verbandes müssen ihre privaten Postings auf sozialen Netzwerken nicht mit dem Arbeitgeber abstimmen.“ Eine Leserin der Zeitung sieht presseethische Grundsätze verletzt. Die Überschrift stimme nicht mit dem Inhalt des im Artikel erwähnten Facebook-Posts überein. Zudem sei der Beitrag nicht ausreichend recherchiert worden. Es werde lediglich auf den Artikel einer Sonntagszeitung hingewiesen, dessen Inhalte die Wochenzeitung ohne eigene Recherche übernommen habe. Der Chefredakteur der Wochenzeitung verteidigt die Überschrift des kritisierten Beitrages und stellt fest, dass aus vorliegenden Informationen durchaus der Schluss gezogen werden könne, dass eine gewisse Verharmlosung der Taliban durch Islam-Vertreter zu beobachten sei. Die evangelische Wochenzeitung habe sich bei der Wahl der Überschrift genau an den Wortlaut des Milli Görüs-Posts gehalten. Dabei habe man auf den Superlativ „absolut“ verzichtet, um auf eine rhetorische Übertreibung zu verzichten.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der oben genannten Passage Verstöße gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar gibt die Redaktion den Inhalt des Berichts aus der Sonntagszeitung korrekt wieder, doch war in diesem Beitrag auch der entsprechende Auszug aus dem Facebook-Post enthalten. Die Redaktion hätte daher erkennen können und müssen, dass die Sonntagszeitung die namentlich nicht- genannten Islam-Vertreter sinnentstellend zitiert hat. Die unkommentierte Übernahme aus der Sonntagszeitung stellt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Kodex geforderte Sorgfalt dar. Die Wiedergabe des falschen Zitats ist auch geeignet, den zitierten Islamvertreter in seiner Ehre zu verletzen (Ziffer 9), da sie den Eindruck erweckt, er behaupte, die Taliban verträten nur Mainstreampositionen. Damit

relativiere er deren Verbrechen.

**Aktenzeichen:**0907/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Missbilligung